



§1 Name und Sitz

(1) Der Verein führt den Namen "Ibis - Interkulturelle Arbeitsstelle für Forschung, Dokumentation, Bildung und Beratung" (in der Kurzform "Ibis"). Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz "e.V.".

(2) Sitz des Vereins ist Oldenburg

§2 Vereinszweck

Der Verein verfolgt folgende Zwecke:

- Dokumentation und Weiterentwicklung von Wissenschaft und Forschung in den Bereichen Migration und Rassismus und alle Arten von Diskriminierung
- Interkulturelle Erziehung und Wohlfahrtspflege, insbesondere im Bereich der Jugendhilfe gem. SGB VIII.
- Jugend- und Erwachsenenbildung
- Abbau von Vorurteilen

Insbesondere geschieht dies durch:

- Offene und zielgruppenspezifische Jugendarbeit
- Beratung, Unterstützung und Mediation im Sinne eines zivilrechtlichen Antidiskriminierungsgesetzes,
- Informations-, Dokumentations- und Netzwerkarbeit
- Beratungs- und Unterstützungs- und Bildungsangebote für Flüchtlinge und Migrant_innen
- Betreuung von Kindern
- Psychosoziale Beratung und Therapie
- Erstellung von Handreichungen für Multiplikator_innen und Schule
- Beratung und Konzeptentwicklung in den genannten Bereichen
- Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
- Netzwerkarbeit, insbesondere durch die Vertretung von gemeinnützigen Verbänden im Rahmen des Vereinszwecks.

§3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.



§4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Gründung und endet am darauffolgenden 31.12. (Rumpfgeschäftsjahr).

§5 Mitgliedschaft

(1) Der Verein hat ordentliche Mitglieder und fördernde Mitglieder.

(2) Ordentliche Mitglieder werden durch Zuwahl aufgenommen. Sie sind verpflichtet, aktiv für den Verein tätig zu sein. Über die Zuwahl entscheidet der Vorstand.

(3) Assoziierte Mitglieder: Diese sind den fördernden Mitgliedern gleichgestellt. Sie sind Mitglieder von Verbänden, für die IBIS e.V. die Vertretung übernommen hat. Sie sollen IBIS e.V. außerdem im Rahmen seiner Verbandsvertretung beraten und bestimmen die Zielrichtung der Verbandsarbeit im Rahmen der verfügbaren Mittel und Kapazitäten.

(4) Fördernde Mitglieder sind alle Vereinsmitglieder, die nicht ordentliche Mitglieder sind. Ihnen steht die Teilnahme an den Veranstaltungen des Vereins zu, soweit die vorhandenen personellen, räumlichen und zeitlichen Kapazitäten ausreichen. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

(5) Die Mitgliedschaft endet

- a) durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an ein Vorstandsmitglied, die jedoch nur zum 31. 12. eines jeden Jahres unter Beachtung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig ist;
- b) (gestrichen)
- c) bei assoziierten Mitgliedern durch Erlöschen der Mitgliedschaft bei dem vertretenen Verband bzw. durch Erlöschen der Verbandsvertretung
- d) bei fördernden Mitgliedern mit Streichung aus der Mitgliederliste;
- e) durch Ausschluss aus dem Verein;
- f) mit dem Tode des Mitglieds.

(6) Der Ausschluss kann erfolgen, wenn sich ein Mitglied in erheblichem Maße eines vereinsschädigenden Verhaltens schuldig gemacht hat. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einer Mehrheit von 2/3 seiner Mitglieder. Die Streichung aus der Mitgliederliste durch den Vorstand kann erfolgen, wenn das Mitglied mit seinen Mitgliedsbeiträgen länger als drei Monate im Verzug ist und trotz Mahnung an die letzte bekannte Anschrift den Rückstand nicht innerhalb von 2 Wochen voll entrichtet. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden. Bis zur Entscheidung über den Ausschluss ruht die Mitgliedschaft.



§6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung,
- c) der Beirat,
- d) Der „besondere Vertreter“ bzw. „besondere Vertreterin“ im Sinne des § 30 BGB.

§7 Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus höchstens fünf Mitgliedern. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch ein Vorstandsmitglied vertreten.

(2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.

§8 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist jährlich vom Vorstand unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen durch persönliche Einladung, der die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung beizufügen ist, mittels einfachem Brief an die letztbekannte Anschrift der Mitglieder oder auf elektronischem Weg einzuberufen.

(2) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Genehmigung des Haushaltsplans für das kommende Geschäftsjahr,
- b) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands und dessen Entlastung,
- c) Wahl des Vorstands und der Beiratsmitglieder,
- d) Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrags,
- e) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung.

(3) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied Rederecht. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder.

(4) Für die Beschlussfassung zu Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins müssen mehr als 50% der Mitglieder anwesend sein. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, wird zu einer zweiten Sitzung eingeladen, die auf jeden Fall beschlussfähig ist.

(5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.



§9 Beirat

(1) Die Mitgliederversammlung kann die Einrichtung eines Beirats beschließen. Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand zu beraten und zu unterstützen.

(2) Der Beirat besteht aus den von der Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedern, deren Zahl ebenfalls von der Mitgliederversammlung bestimmt wird. Mindestens die Hälfte dieser Mitglieder soll aus den fördernden Mitgliedern gewählt werden.

§10 Besonder/e Vertreter*In

(1) Der Vorstand kann einen Geschäftsführer/Geschäftsführerin als „besonderen Vertreter“ bzw. „besondere Vertreterin“ im Sinne des § 30 BGB zur Durchführung des operativen Geschäfts, insbesondere zur Wahrnehmung der wirtschaftlichen, verwaltungsmäßigen und personellen Angelegenheiten, bestellen.

(2) Der besondere Vertreter/die besondere Vertreterin handelt im Auftrag des Vorstands und der Mitgliederversammlung und ist an dessen Weisungen gebunden.

§11 Mitgliedsbeiträge

Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge und die Zahlungsweise entscheidet die Mitgliederversammlung. Sie kann den Vorstand ermächtigen, Rentner_innen, Schüler_innen, Studierenden und Geringverdienenden die Beiträge ganz oder teilweise erlassen.

§12 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

(1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung. Es gelten insoweit die in § 8 genannten Quoren.

(2) Bei Auflösung und Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an den Paritätischen Wohlfahrtsverband oder eine seiner Mitgliedsgruppen zwecks Verwendung für interkulturelle Dokumentation, Forschung, Beratung und Bildung.